



# Kirchliches Amtsblatt

## für die Erzdiözese Paderborn

Stück 10

Paderborn, den 30. Oktober 2019

162. Jahrgang

### Dokumente der deutschen Bischöfe

- Nr. 103. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2019 ..... 121
- Nr. 104. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2020 ..... 122

### Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 105. Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 4. Juli 2019 ..... 122

### Personalnachrichten

- Nr. 106. Liturgische Beauftragungen ..... 127

### Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 107. Verordnung über die in 2020 abzuhaltenden Diözesankollekten ..... 127
- Nr. 108. Verlängerung der Beauftragungen zur Seelsorglichen Begleitung in Einrichtungen der stationären Hilfe im Erzbistum Paderborn ..... 129
- Nr. 109. Weiterbildungstage für Küsterinnen und Küster .... 129
- Nr. 110. Herbst- und Winterzeit ..... 129
- Nr. 111. Advents- und Weihnachtszeit ..... 130
- Nr. 112. Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2019 ..... 130
- Nr. 113. Aktion Dreikönigssingen 2020 ..... 130
- Nr. 114. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 10. November 2019 ..... 131
- Nr. 115. Jahrestagung der Diözesankonferenz der Polizeiseelsorge ..... 131

## Dokumente der deutschen Bischöfe

### Nr. 103. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2019

Liebe Schwestern und Brüder,

für viele Menschen in Lateinamerika und der Karibik ist ein Leben in Frieden nicht möglich. Ihr Alltag ist durch Gewalt und Spannungen bestimmt. Mensch und Natur werden oft rücksichtslos ausgebeutet. Unfrieden entsteht auch, weil die Schere zwischen Arm und Reich weit auseinandergeht und indigene Völker und Afroamerikaner immer noch benachteiligt werden.

Die Kirche in Lateinamerika findet sich mit dieser Situation nicht ab. Ihre pastorale Arbeit ebnet Wege zu einem friedvollen Zusammenleben. Konkrete Versöhnungsprojekte bringen Konfliktparteien wieder an einen Tisch. Bildungsprojekte holen junge Menschen von der Straße und aus der Armut. Auch tritt die Kirche für die Einhaltung der Menschenrechte und die Bewahrung der Schöpfung ein. Adveniat unterstützt sie dabei.

„Friede auf Erden“ ist die Botschaft des Engels, der den Hirten die Menschwerdung Gottes verkündet. Gelebte Solidarität trägt zu diesem Frieden bei. Mit der Kollekte am Weihnachtsfest können wir ein Zeichen setzen, indem wir das Engagement von Adveniat und der Kirche in Lateinamerika und der Karibik unterstützen. Wir bitten Sie: Bleiben Sie den Menschen dort auch im Gebet verbunden!

Fulda, den 26.09.2019

Für das Erzbistum Paderborn

Erzbischof von Paderborn

*Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 15. Dezember 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Bischöfliche Aktion Adveniat bestimmt.*

#### Nr. 104. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2020

Liebe Kinder und Jugendliche,  
 liebe Begleiter aus den Gemeinden, Gruppen und Verbänden,  
 liebe Schwestern und Brüder!

Zu Beginn des neuen Jahres sind die Sternsinger wieder unterwegs. Sie gehen zu den Menschen in ihren Wohnungen und Häusern, um ihnen den Segen zu bringen. Dabei sammeln sie für Kinder-Projekte in über 100 Ländern.

Die 62. Aktion Dreikönigssingen steht im Jahr 2020 unter dem Motto „Segen bringen, Segen sein – Frieden! Im Libanon und weltweit“. Bei ihrer Aussendung trug Jesus seinen Jüngern auf: „Wenn ihr in ein Haus kommt, so sagt als Erstes: Friede diesem Haus! Und wenn dort ein Sohn des Friedens wohnt, wird euer Friede auf ihm ruhen“ (Lk 10,5-6a). Jesus Christus trägt allen auf, die in seinem Namen kommen, Frieden zu bringen, heute uns.

Papst Franziskus betont, dass wir derzeit mehr denn je „Gestalter des Friedens“ brauchen. Die Sternsinger gehören dazu. Ihr Motto macht deutlich: Jedes Kind kann zum „Gestalter des Friedens“ werden.

Indem die Sternsinger weltweit Projekte unterstützen, die zur Lösung von Konflikten beitragen, sind sie Gestalter des Friedens. Wenn sie Kindern ermöglichen, die durch Kriege traumatisiert wurden, ihre Erfahrungen zu verarbeiten und soziale Bindungen neu aufzubauen, bringen sie Frieden. Im Beispielland Libanon helfen die Sternsinger Geflüchteten, ein friedliches Zusammenleben mit den Einheimischen und untereinander zu verwirklichen. Die Sternsinger sind ein Segen für Kinder und Familien überall auf der Welt.

Wir bitten Sie herzlich, mit Ihren Gaben und Ihrem Wohlwollen dazu beizutragen, dass die Sternsinger auch im Jahr 2020 Segen bringen und Frieden ausbreiten.

Fulda, den 26.09.2019

Für das Erzbistum Paderborn



Erzbischof von Paderborn

*Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge über den BDKJ-Diözesanverband an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ weiterzuleiten.*

### Dokumente des Erzbischofs

#### Nr. 105. Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 4. Juli 2019

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

*A § 8a AT AVR Kostenübernahme bei erweitertem Führungszeugnis*

I. Im Allgemeinen Teil der AVR wird ein neuer § 8a eingefügt:

*„§ 8a Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses während des Dienstverhältnisses*

Soweit die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses gesetzlich vorgeschrieben und vom Dienstgeber angeordnet ist, werden die dafür entstehenden Kosten im laufenden Dienstverhältnis vom Dienstgeber getragen.“

II. Inkrafttreten

Die Regelung tritt zum 1. Juli 2019 in Kraft

*B Anlage 7 zu den AVR Antrag zu Änderungen in der Anlage 7 B II zu den AVR und Einfügen eines neuen Abschnittes G zur Anlage 7 zu den AVR*

I. In Anlage 7 B II zu den AVR wird ein neuer § 1a eingefügt:

*„§ 1a*

*Monatliche Zulage*

Der Schüler erhält zusätzlich zur Ausbildungshilfe eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.“

II. Nach Abschnitt F zur Anlage 7 zu den AVR wird folgender neuer Abschnitt G in die Anlage 7 zu den AVR eingefügt:

*„G Schüler in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher und in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen*

*§ 1*

*Geltungsbereich*

Diese Ordnung gilt für

a) Schüler, die in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen ausgebildet werden,

sowie

b) Schüler in den Gesundheitsberufen Diätassistent, Ergotherapeut, Logopäde, Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, Medizinisch-technischer Radiologieassistent, Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik, Orthoptist oder Physiotherapeut,\*)

deren praktische Ausbildung bei einer Einrichtung im Geltungsbereich der AVR (§ 2 Abs. 1 AT zu den AVR) er-

folgt, die entweder vom selben Träger wie die die theoretische Ausbildung erbringende Schule getragen ist oder die eine Kooperationsvereinbarung mit dieser Schule getroffen hat.

### § 2 Ausbildungsvertrag

<sup>1</sup>Die Einrichtung als Träger der praktischen Ausbildung schließt mit dem Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung einen schriftlichen Ausbildungsvertrag. <sup>2</sup>Die Einrichtung kann die Schule im Sinne des § 1 zum Abschluss des Ausbildungsvertrages bevollmächtigen. <sup>3</sup>Der Ausbildungsvertrag bedarf der Zustimmung durch die Schule. <sup>4</sup>Zum Ausbildungsvertrag wird von der Einrichtung der mit der Schule abgestimmte Ausbildungsplan nachgewiesen.

### § 3 Ausbildungsvergütung

<sup>1</sup>Schüler nach § 1 Buchst. a) erhalten eine Ausbildungshilfe nach § 1 Abs. (a) des Abschnittes B II der Anlage 7 zu den AVR. <sup>2</sup>Schüler nach § 1 Buchst. b) erhalten eine monatliche Ausbildungshilfe in Höhe von

	ab 1. Januar 2019	ab 1. März 2019
im ersten Ausbildungsjahr	965,24 Euro	1.015,24 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.025,30 Euro	1.075,30 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.122,03 Euro	1.172,03 Euro

### § 3a Monatliche Zulage

Schüler nach § 1 Buchst. a) und b) erhalten zusätzlich zur Ausbildungshilfe eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.

### § 4 Anzuwendende Regelungen

Im Übrigen finden die Regelungen des Abschnittes B II der Anlage 7 zu den AVR entsprechende Anwendung mit Ausnahme von § 1a.

### § 5 Inkrafttreten und Geltung

(1) <sup>1</sup>Diese Regelung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. <sup>2</sup>Für Schüler nach § 1 Buchst. a) gilt sie nur für solche Auszubildendenverhältnisse, die ab dem 1. Januar 2019 begonnen wurden.

(2) <sup>1</sup>Diese Regelung ist befristet und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. <sup>2</sup>Für bis dahin begonnene Auszubildendenverhältnisse gilt sie bis zu deren Ende fort, jedoch nicht länger als drei Jahre nach Beginn der Ausbildung bei der Schule.

#### \*) Ausbildungsberufe gemäß § 1 Buchst. b)

	Ausbildung	Gesetzliche Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung
1.	Orthoptisten	Orthoptistengesetz vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563)
2.	Logopäden	Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892)
3.	a) Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten b) Medizinisch-technische Radiologieassistenten c) Medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik	MTA-Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922)
4.	Ergotherapeuten	Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246) Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731)
5.	Physiotherapeuten	Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786)
6.	Diätassistenten	Diätassistentengesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088)

### III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2019 in Kraft.

#### C Anlage 8 zu den AVR

#### I. Neue Versorgungsordnung C der Anlage 8 zu den AVR

In Anlage 8 zu den AVR wird nach der Versorgungsordnung B folgende neue Versorgungsordnung C eingefügt:

##### „Versorgungsordnung C (VersO C)

<sup>1</sup>Die ‚Ständige Arbeitsrechtliche Kommission‘ hat am 15. Oktober 1965 die Versorgungsordnung B für die Mitarbeiter im Geltungsbereich der AVR beschlossen und mit Wirkung vom 1. April 1966 in Kraft gesetzt. <sup>2</sup>Diese bezweckt eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Mitarbeiter durch Entrichtung von Versicherungsbeiträgen. <sup>3</sup>Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat mit der nachstehenden Versorgungsordnung C die Versorgungsordnung B mit Wirkung vom 1. Juli 2019 für ab dem 1. Januar 2019 erfolgende neue Zusagen zur Zusatzversorgung angepasst.

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Der Versicherungspflicht unterliegt vom Beginn des Dienst- und Ausbildungsverhältnisses an der Mitarbeiter bzw. der gemäß Anlage 7 zu den AVR zu seiner Ausbildung Beschäftigte,

a) der das 15. Lebensjahr vollendet hat und

b) auf dessen Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnis die AVR Anwendung finden (§ 2 AT).

(2) <sup>1</sup>Ausgenommen von der Versicherungspflicht ist ein Mitarbeiter oder zu seiner Ausbildung Beschäftigter,

a) der aus der gesetzlichen Rentenversicherung Altersruhegeld oder Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erhält,

b) der für nicht mehr als sechs Monate eingestellt wird und wegen dieser Befristung eine Wartezeit oder Aufschubzeit des Versicherungsvertrages nach § 2 nicht erfüllen kann oder

c) der nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu versichern ist.

<sup>2</sup>Erfolgt im Falle des Satzes 1 Buchst. b) eine Weiterbeschäftigung nach Ablauf der ursprünglichen Beschäftigung, besteht ab dem Weiterbeschäftigungsbeginn eine Versicherungspflicht mit einer Beitragspflicht auch für den Zeitraum der ursprünglich vorgesehenen Beschäftigung.

#### § 2 Versicherung

(1) <sup>1</sup>Die Zusatzversorgung erfolgt durch den Abschluss eines Versicherungsvertrages durch den Dienstgeber nach Maßgabe einer zwischen dem Versicherungsunternehmen (Versicherer) und dem Deutschen Caritasverband e.V. mit Zustimmung der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission abgeschlossenen Rahmenvereinbarung. <sup>2</sup>Die Auswahl des Versicherers zu einer solchen Rahmenvereinbarung erfolgt durch die Arbeitsrechtliche Kommission unter Beteiligung des Deutschen Caritasverbandes e.V.

(2) <sup>1</sup>Die Rahmenvereinbarung kann nach Bestimmung durch die Arbeitsrechtliche Kommission einen oder mehrere Angebotsverträge enthalten. <sup>2</sup>Mindestens ein Angebotsvertrag muss zu einer beitragsorientierten Leistungszusage (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG) führen. <sup>3</sup>Soweit mehr als ein Angebotsvertrag enthalten ist, können in der Rahmenvereinbarung der oder die weiteren Angebotsverträge auf die Nutzung für die Sicherstellung zusätzlicher Anwartschaften durch Entgeltumwandlung nach § 4 Abs. 3 beschränkt oder Altersgrenzen zur Bestimmung des für den Mitarbeiter geltenden Angebotsvertrages vorgesehen werden. <sup>4</sup>Erfolgt keine solche Bestimmung, erfolgt die Auswahl durch den Mitarbeiter zu Beginn des versicherungspflichtigen Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnisses.

#### § 3 Anmeldung und Abmeldung

(1) <sup>1</sup>Der Dienstgeber meldet den Mitarbeiter mit Beginn des versicherungspflichtigen Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnisses bei dem Versicherer an und teilt dem Mitarbeiter dieses in geeigneter Weise mit. <sup>2</sup>Das Versicherungsverhältnis wird vom Dienstgeber nach seinem Zustandekommen dem Mitarbeiter in geeigneter Weise in Textform unverzüglich, spätestens mit der darauffolgenden Entgeltabrechnung, nachgewiesen. <sup>3</sup>Der Dienstgeber wird Versicherungsnehmer, der Mitarbeiter Versicherter.

(2) <sup>1</sup>Der Dienstgeber meldet den Mitarbeiter mit Ende des versicherungspflichtigen Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnisses bei dem Versicherer ab. <sup>2</sup>Die vollzogene Abmeldung wird dem Versicherten durch den Dienstgeber unverzüglich in geeigneter Weise in Textform nachgewiesen; gleichzeitig wird der Versicherte unter Angabe der erreichten Rentenanwartschaft davon in Kenntnis gesetzt, welche Möglichkeiten zur Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses bestehen.

#### § 4 Beiträge

(1) <sup>1</sup>Die Beiträge zur Zusatzversicherung (Pflichtversicherung) trägt der Dienstgeber. <sup>2</sup>Beitragspflicht besteht für den Zeitraum, für den dem Mitarbeiter ein Anspruch auf Dienstbezüge nach den AVR oder auf Sozialbezüge nach Anlage 1 zu den AVR zusteht.

(2) <sup>1</sup>Der Beitrag der Zusatzversicherung ist vom versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelt mit einem Beitragssatz von 7,5 % zu berechnen. <sup>2</sup>Als versicherungspflichtiges Beschäftigungsentgelt ist zu berücksichtigen:

a) Dienstbezüge nach Abschnitt II der Anlage 1,

b) tarifliche monatliche Zulagen für besondere Tätigkeiten (z. B. Wechselschicht- und Schichtzulage, Heim- und Werkstattzulage, Pflegezulage),

c) Vergütung für Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienste sowie Zuschläge für Überstunden.

(3) Dem Mitarbeiter steht es frei, eine zusätzliche Anwartschaft durch eine Entgeltumwandlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG) in einem weiteren Versicherungsvertrag sicherzustellen.

(4) <sup>1</sup>Der Dienstgeber erbringt die Beiträge an den Versicherer monatlich nach Maßgabe des sich aus der jeweiligen monatlichen Entgeltabrechnung ergebenden versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts. <sup>2</sup>Unregelmäßig oder einmalig anfallende Entgeltbestandteile wer-

den auch bei einem zwischenzeitlich erfolgenden Jahreswechsel in dem Kalendermonat berücksichtigt, in dem sie endgültig in der Entgeltabrechnung berechnet werden. <sup>3</sup>Soweit sich durch steuer- und sozialversicherungsrechtlich zulässige Rückrechnung eine Änderung des kalenderjährlichen versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts ergibt, wird die sich daraus ergebende Änderung des Beitrags bei der Beitragshöhe des Kalenderjahres berücksichtigt, in dem die Rückrechnung erfolgt.

(5) <sup>1</sup>Die Steuer- und Sozialversicherungspflicht für die Beiträge richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. <sup>2</sup>Der Dienstgeber trägt eine auf die Beiträge entfallende pauschalierte Lohnsteuer, solange die rechtliche Möglichkeit der Pauschalierung gegeben ist.

#### § 5 Beitragsfreie Zeiten

(1) Beitragspflicht besteht nicht für Zeiten, für die der Mitarbeiter keinen Anspruch auf Dienstbezüge nach den AVR oder auf Sozialbezüge nach Anlage 1 zu den AVR hat.

(2) <sup>1</sup>Sofern die Versicherungsbedingungen des Versicherungsvertrages dies zulassen, kann der Mitarbeiter in den Zeiten, in denen nach Absatz 1 keine Beitragspflicht besteht, diesen mit eigenen Beiträgen fortführen. <sup>2</sup>Die hieraus entstehenden Anwartschaften und Ansprüche des Mitarbeiters sind keine solchen nach § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG, soweit die eigenen Beiträge nicht durch eine Entgeltumwandlung im Anschluss an diese Zeiten erbracht wurden.

(3) <sup>1</sup>Entfällt wegen Beendigung des Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnisses die Beitragspflicht des Dienstgebers für ein bestehendes Versicherungsverhältnis, ohne dass der Versicherte von der Möglichkeit der Fortführung der Versicherung gemäß § 6 Gebrauch macht, wird das Versicherungsverhältnis beitragsfrei fortgesetzt. <sup>2</sup>In diesem Fall wird eine Anwartschaft nach Maßgabe des zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung vorhandenen Deckungskapitals berechnet. <sup>3</sup>Der Anspruch des Versicherten auf Teilnahme an künftigen Leistungserhöhungen aus der satzungsmäßigen Überschussverwendung bleibt von der Beitragsfreistellung unberührt.

#### § 6 Fortführung durch den Versicherten

<sup>1</sup>Entfällt die Beitragspflicht des Dienstgebers für eine bestehende Versicherung wegen des Endes des Dienstverhältnisses, so kann der Versicherte nach Maßgabe des Versicherungsvertrages die Versicherung als eigene Versicherung mit eigenen Beiträgen fortführen. <sup>2</sup>Diejenigen Anwartschaften, die nach dem Ausscheiden in einer so fortgeführten Versicherung entstehen, führen nicht zu einer betriebsrentenrechtlichen Verpflichtung des Dienstgebers, soweit sie nicht die aus den Pflichtbeiträgen entstehenden Überschussanteile betreffen. <sup>3</sup>Bei Fortführung als eigene Versicherung ist eine Kündigung der Versicherung oder deren mit dem Versicherer einvernehmliche Aufhebung ohne Zustimmung des Dienstgebers ausgeschlossen.

#### § 7 Dienstgeberwechsel

Scheidet ein bei dem Versicherer pflichtversicherter Mitarbeiter aus dem Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnis aus und nimmt er eine Tätigkeit bei einem Dienstgeber

auf, der ebenfalls die Pflichtversicherung bei diesem Versicherer nach der Versorgungsordnung C anwendet, so ist die begonnene Pflichtversicherung durch diesen Dienstgeber fortzusetzen, soweit die Versicherungsbedingungen dies zulassen.

#### § 8 Weitere Regelungen

(1) Die Bestimmungen dieser Versorgungsordnung finden im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, für den das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, mit den folgenden Maßgaben Anwendung.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 1 und ergänzend zu § 4 Abs. 1 Satz 1, wird der Beitragssatz nach § 4 Abs. 2 Satz 1 für Einrichtungen in dem in Absatz 1 genannten Gebiet mit 2,5 %, ab dem 1. April 2019 mit 4,5 % und ab dem 1. April 2020 mit 5,5% gerechnet.

(3) <sup>1</sup>In diesem Gebiet beteiligen sich die Mitarbeiter an diesen Beiträgen mit einem Eigenbeitrag im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG ab dem 1. April 2019 mit 1 % und ab dem 1. April 2020 mit 1,5 % des versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts. <sup>2</sup>§ 1a Absätze 2 bis 5 der VersO A der Anlage 8 zu den AVR finden entsprechende Anwendung.

(4) <sup>1</sup>Der Dienstgeber führt die Beiträge als Schuldner nach § 4 Abs. 4 an die Versicherung ab. <sup>2</sup>Dies umfasst auch die Eigenbeiträge der Beschäftigten. <sup>3</sup>Der Dienstgeber behält den Eigenbeitrag des Beschäftigten vom Arbeitsentgelt des Beschäftigten ein. <sup>4</sup>Die Beteiligung erfolgt für jeden Kalendermonat des Zeitraums der Beitragspflicht, für den der Beschäftigte einen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, sonstige Zuwendungen, Krankenbezüge) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss hat, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.

(5) Der Anspruch des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BetrAVG, zu verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG erfüllt werden, ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen, wenn die Versicherungsbedingungen der Versicherung diese Förderungsmöglichkeit nicht ausdrücklich vorsehen.

(6) <sup>1</sup>Der Eigenbeitrag nach Absatz 3 entfällt, wenn der Mitarbeiter für eine Entgeltumwandlung i. S. d. Beschlusses der Zentral-KODA vom 15. April 2002 in seiner jeweiligen Fassung ab dem 1. April 2019 von mindestens 1 %, ab dem 1. April 2020 von mindestens 1,5 % des versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts im Kalenderjahr aufwendet. <sup>2</sup>In diesem Fall vermindert sich der dem vom Dienstgeber abzuführenden Beitrag zugrunde liegende Beitragssatz um den jeweils geltenden Beitragssatz des Eigenbeitrags des Mitarbeiters.

#### § 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Regelung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Soweit bei Inkrafttreten dieser VersO C bestehende Dienstverhältnisse bereits am 1. Januar 2019 bestanden haben und für diese keine Zusatzversorgung bei der Pensionskasse der Caritas VVaG oder der Kölner Pensionskasse bewirkt wurde, entrichtet der Dienstgeber auch Beiträge für die Beschäftigungszeiten des Jahres 2019,

die vor dem Versicherungsbeginn lagen. <sup>2</sup>Für im Laufe des Kalenderjahres 2019 begonnene, bei Inkrafttreten dieser VersO C noch bestehende Dienstverhältnisse gilt dies entsprechend für Beiträge ab dem Beginn des Dienstverhältnisses.

(3) Im Jahr 2019 reicht es aus, wenn die Anmeldung zu der Versicherung und die Beitragszahlung unter Beibehaltung des in dieser Ordnung vorgesehenen jeweiligen Beginns der Versicherung erst zum Ende des Kalenderjahres mit Wirkung für das Jahr 2019 erfolgen.

(4) <sup>1</sup>Die Verzinsung für nach Absatz 2 vor Versicherungsbeginn entrichtete Beiträge und für nach Absatz 3 bis zum Ende des Kalenderjahres 2019 erbrachte Beiträge richtet sich nach den Bedingungen des Versicherungsvertrages. <sup>2</sup>Ein darüber hinausgehender Anspruch auf eine Verzinsung für den Zeitraum vor der Beitragszahlung besteht insoweit nicht.

(5) <sup>1</sup>VersO B findet weiterhin auf solche Mitarbeiter Anwendung, für die die Zusatzversorgung bei der Pensionskasse der Caritas VVaG oder der Kölner Pensionskasse VVaG bewirkt wird. <sup>2</sup>Dies gilt auch für solche Mitarbeiter, für die eine Maßnahme nach § 8 der VersO B Anwendung findet.

(6) <sup>1</sup>Der Dienstgeber kann bis zum 1. Januar 2021 die Versicherungsverträge der Mitarbeiter nach Abs. 5 per 1. Januar 2020 oder 1. Januar 2021 beitragsfrei stellen, soweit dies die Versicherungsbedingungen der in Abs. 5 genannten Pensionskassen zulassen. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1 ist, dass der Dienstgeber zum selben Termin in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 1 eine Anmeldung des Mitarbeiters vornimmt und der Mitarbeiter der Beitragsfreistellung zugestimmt hatte. <sup>3</sup>Auf die Beitragsfreistellung findet § 5 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

(7) <sup>1</sup>Soweit nach Abs. 5 die VersO B Anwendung findet, kann für die Durchführung der Entgeltumwandlung nach dem Beschluss der Zentral-KODA vom 15. April 2002 in der jeweils geltenden Fassung die Versicherung nach § 4 Abs. 3 genutzt werden, soweit der Versicherer dies in seinen Bedingungen zulässt. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt ein sachlicher Grund im Sinne des Satzes 3 des Absatzes 1 des Beschlusses der Zentral-KODA als gegeben.“

II. Änderung des Grundsatzes der Versorgung in der Anlage 8 zu den AVR

Im Abschnitt „Grundsatz der Versorgung für Alter und Invalidität“ in Anlage 8 zu den AVR wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Versorgungsordnung C ist anzuwenden, sofern der Dienstgeber nicht Beteiligter einer öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtung ist; für Versicherungsverhältnisse, die vor dem 31. Dezember 2018 begründet wurden, gilt die Versorgungsordnung B.“

III. Änderung der Versorgungsordnung B der Anlage 8 zu den AVR

§ 10 der VersO B wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Geltung der Versorgungsordnung B

Abweichend von § 1 besteht eine Versicherungspflicht nur, wenn das Dienst- und Ausbildungsverhältnis des

Mitarbeiters bzw. des gemäß Buchstabe A, B und E der Anlage 7 zu den AVR zu seiner Ausbildung Beschäftigten vor dem 20. September 2018 begonnen wurde und die Zusatzrentenversicherung des betreffenden Mitarbeiters bei der Pensionskasse der Caritas VVaG (§ 2) oder der Kölner Pensionskasse VVaG (§ 8a) vor dem 20. September 2018 wirksam abgeschlossen war.“

IV. Inkrafttreten

Die Änderungen nach I., II. und III. treten zum 1. Juli 2019 in Kraft.

*D Anlage 21a zu den AVR Redaktionelle Anpassung*

I. § 4 Abs. 1 der Anlage 21a zu den AVR wird wie folgt geändert:

„(1) Die Entgeltgruppen 9b bis 15 umfassen sechs Stufen.“

II. Anhang A zur Anlage 21a zu den AVR wird wie folgt geändert:

In der Tabelle „Vergütungsgruppen für Lehrkräfte nach der Anlage 21a zu den AVR“ wird in der ersten Spalte der zweiten Zeile „E 9“ durch „E 9b“ ersetzt.

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

*E Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR Höhergruppierung bei gleichzeitigem Stufenaufstieg*

I. Es wird ein neuer Satz 2 in den § 14 Abs. 4 der Anlage 31 und 32 zu den AVR eingefügt:

„<sup>2</sup>Fällt der Zeitpunkt der Stufensteigerung mit dem einer Höhergruppierung eines Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3,  
der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4,  
der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

Im dann neuen Satz 5 wird das Wort „Satz 3“ durch das Wort „Satz 4“ ersetzt.

II. Es wird ein neuer Satz 2 in den § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„<sup>2</sup>Fällt der Zeitpunkt der Stufensteigerung mit dem einer Höhergruppierung eines Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3,  
der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4,  
der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

Im dann neuen Satz 5 wird das Wort „Satz 3“ durch das Wort „Satz 4“ ersetzt.

Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6,  
der bisherige Satz 6 wird zu Satz 7.

Im dann neuen Satz 7 wird das Wort „Satz 5“ durch das Wort „Satz 6“ ersetzt.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 7. März 2019 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse der Bundeskommission setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 6. September 2019

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/9/6-2019

## Personalnachrichten

### Nr. 106. Liturgische Beauftragungen

Im Auftrag des Herrn Erzbischofs Hans-Josef Becker erteilte Weihbischof Matthias König am 22. September 2019 in der Kirche des Michaelsklosters zu Paderborn folgendem Kandidaten die Beauftragung zum Lektorat:

*Springob*, Stefan

Institut Voluntas Dei

Im Auftrag des Herrn Erzbischofs Hans-Josef Becker erteilte Weihbischof Matthias König am 22. September 2019 in der Kirche des Michaelsklosters zu Paderborn folgendem Kandidaten die Beauftragung zum Akolythat:

*Springob*, Stefan

Institut Voluntas Dei

## Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

### Nr. 107. Verordnung über die in 2020 abzuhaltenden Diözesankollekten

Gemäß Ziff. 1.2 des Gesetzes über das Kollekten-, Spenden- und Messstipendienwesen und über die Mittelverwaltung in den Kirchengemeinden und Pastoralen

Räumen/Pastoralverbänden (KA 2018, S. 255, Nr. 151.) wird diese Verordnung erlassen. Die folgenden Kollekten sind in allen Pfarr-, Filial-, Anstalts- und Klosterkirchen mit öffentlichem oder halböffentlichem Gottesdienst abzuhalten:

Datum	Kollekten		Überweisung		Betrag Euro
	Kennzeichen	Bezeichnung	in %	mit den vorge- druckten For- mularen an das EGV bis	
01. Januar	2040	für besondere Aufgaben der Weltkirche	100	10.01.2020	
05. Januar	2031	für die Mission in Afrika	100	17.01.2020	
19. Januar	2023	für die Familienseelsorge	100	31.01.2020	
02. Februar	2050	für die Diasporaseelsorge	100	14.02.2020	
16. Februar	2060	für die Caritas	50	28.02.2020	
26. Februar	2016	Aufstellen des Opferstockes „Fastenalmosen Misereor“	100	24.04.2020	
In der Fastenzeit	2052	Fastenopfer der Kinder für „Misereor“	100	24.04.2020	
08. März	2080	für die Förderung von Priesterberufen	100	20.03.2020	
29. März	2010	Misereor	100	09.04.2020	
März	2090	Binationen des 1. Quartals 2020	100	09.04.2020	
05. April	2072	für das Heilige Land	100	17.04.2020	
31. Mai	2037	Renovabis	100	12.06.2020	

Datum	Kollekten		Überweisung		Betrag Euro
	Kenn- zeichen	Bezeichnung	in %	mit den vorge- druckten For- mularen an das EGV bis	
07. Juni	2082	für die Förderung von Priesterberufen	100	19.06.2020	
Juni	2091	Binationen des 2. Quartals 2020	100	10.07.2020	
05. Juli	2043	für den Heiligen Vater	100	17.07.2020	
26. Juli	2071	Liborikollekte für den Dom	100	07.08.2020	
16. August	2041	für besondere Aufgaben der Weltkirche	100	28.08.2020	
13. September	2042	Welttag der Kommunikationsmittel	100	25.09.2020	
20. September	2061	für die Caritas	50	02.10.2020	
27. September	2081	für die Förderung von Priesterberufen in Lateinamerika	100	09.10.2020	
September	2092	Binationen des 3. Quartals 2020	100	09.10.2020	
25. Oktober	2030	Weltmissionssonntag	100	06.11.2020	
02. November	2084	für die Priesterausbildung in Osteuropa	100	13.11.2020	
08. November	2024	für die KÖB Kath. öffentl. Büchereien	25	20.11.2020	
15. November	2051	Diasporasonntag	100	27.11.2020	
22. November	2026	für außerordentliche Seelsorgezwecke	100	04.12.2020	
29. November	2017	Aufstellen des Opferstockes Adveniat	100	08.01.2021	
13. Dezember	2022	für die Jugendseelsorge	100	23.12.2020	
In der Weihnachtszeit	2032	Weltmissionstag der Kinder	100	08.01.2021	
25. Dezember	2011	Adveniat	100	08.01.2021	
26. Dezember	2083	für die Förderung von Priesterberufen	100	08.01.2021	
Dezember	2093	Binationen des 4. Quartals 2020	100	08.01.2021	
Freiwillig an den Herz-Jesu- Freitagen	2013	Miteinander teilen (Kollekte/Opferstock)	100	baldmöglichst	
Am Tag der Erstkommunion	2053	Diaspora-Opfer der Kommunionkinder	100	baldmöglichst	
Am Tag der Firmung	2054	Diaspora-Opfer der Firmlinge	100	baldmöglichst	
Anfang Januar	–	Folgende Kollekte darf <b>n i c h t</b> an das Erzbischöfliche Generalvikariat überwiesen werden: Aktion „Dreikönigssingen“		siehe unter Ziffer 2	
Nach Pfingsten – September	2034	Weltkirchlicher Sonntag im Erzbistum Paderborn (vorher: besonderer Missions-Sonntag)	50	09.10.2020	

1. Es wird gebeten, die Diözesankollekten bis zu den angegebenen Terminen an das Erzbischöfliche Generalvikariat in Paderborn (IBAN: DE08 4726 0307 0010 7019 00, BIC: GENODEM1BKC) zu überweisen. Dabei sollen möglichst die vorbereiteten und den Kirchengemeinden rechtzeitig zugehenden Überweisungsformulare verwendet werden, da auf diesen die Buchungskennziffern bereits eingedruckt sind. Sollte im Ausnahmefall das vorbereitete Überweisungsformular nicht zur Verfügung stehen, wird dringend darum gebeten, auf dem Überwei-

sungsformular die EDV-Kennziffer der Kirchengemeinde (siehe Personalverzeichnis) und das Kollekten-Kennzeichen anzugeben.

Gem. Ziff. 1.3 des o. g. Gesetzes sollen Diözesankollekten in jeder Pfarrgemeinde gehalten werden und grundsätzlich auf der Ebene des Pastoralen Raumes zur Weiterleitung zusammengeführt werden. Ist der Pastorale Raum noch nicht errichtet, tritt an seine Stelle der Pastoralverbund. Entsprechend Ziff 1.4.2 besteht während der

Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 die Möglichkeit, dass die Kollektenverwaltung weiterhin dezentral in den einzelnen Kirchengemeinden erfolgen kann. Dementsprechend können die Verantwortlichen vor Ort selbst entscheiden, ob die Kollekten pro Kirchengemeinde überwiesen werden oder auf Ebene des Pastoralen Raumes bzw. Pastoralverbundes. Die Kollekteneingänge im Erzbischöflichen Generalvikariat werden so verbucht, wie sie überwiesen werden. Maßgeblich für die Zuordnung ist die bei der Überweisung mitgegebene Buchungskennziffer. Pro Überweisung ist nur eine Buchungskennziffer mitzugeben, damit eine eindeutige Zuordnung erfolgen kann.

2. Für die nachstehende Kollekte gilt dabei folgende Sonderregelung:

Die Gaben aus der Aktion „Dreikönigssingen“ sollen direkt auf das Konto des BDKJ-Diözesanverbandes Paderborn (IBAN: DE33 4726 0307 0011 8703 00, BIC: GENODEM1BKC) überwiesen werden.

3. Der „Weltkirchliche Sonntag im Erzbistum Paderborn“ ist in jeder Pfarrgemeinde im Erzbistum Paderborn an einem frei zu wählenden Sonntag im Zeitrahmen von Mai bis September eines jeden Jahres durchzuführen. 50% des Kollektenertrags können in der Pfarrgemeinde zur Förderung der weltkirchlichen Arbeit oder für eigene Projektpartnerschaften verbleiben. Die mit den vorgedruckten Formularen überwiesenen übrigen 50% werden vom Erzbischöflichen Generalvikariat an das Internationale Katholische Missionswerk missio in Aachen zur Förderung weltkirchlicher Projekte gesandt.

4. Zweitkollekten neben Diözesankollekten sind nur im Ausnahmefall und mit Zustimmung des zuständigen Pfarrers zulässig. Sie dürfen nur als Türkollekte nach dem Gottesdienst abgehalten werden.

5. Es bleibt vorbehalten, noch eine oder zwei Diözesankollekten im Laufe des Jahres einzuschieben.

Az: A 13-33.00.1/1

Paderborn, den 13.09.2019

i. V.

Generalvikar

#### **Nr. 108. Verlängerung der Beauftragungen zur Seelsorglichen Begleitung in Einrichtungen der stationären Hilfe im Erzbistum Paderborn**

Alle Seelsorglichen Begleiterinnen und Begleiter, deren Beauftragung bis November 2019 ausgesprochen wurde, können diesen Dienst bis zum 31. Dezember 2022, längstens bis zum Ausscheiden als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Einrichtung, ausüben, sofern weder der Pfarrer noch die Einrichtungsleitung, noch der Diözesanbeauftragte für die Seelsorge in Einrichtungen der stationären Hilfe Gründe gegen eine Verlängerung der Beauftragung geltend machen und sofern die jeweils beauftragte Seelsorgliche Begleitung selbst einverstanden ist.

#### **Nr. 109. Weiterbildungstage für Küsterinnen und Küster**

Im Jahr 2020 werden drei Weiterbildungstage für aktive haupt-, neben- und ehrenamtliche Küsterinnen und Küster angeboten. Neben Fragen zur *Arbeitssicherheit* und zum *Gesundheitsschutz* wird die *Pflege von Kunstgegenständen und Paramenten* besprochen werden.

Alle drei Termine haben die gleichen Inhalte. Die Teilnahme ist kostenlos, die Teilnehmerzahl auf jeweils maximal 30 Personen begrenzt.

*Termin:* 15.02.2020 von 10.00 bis 16.00 Uhr  
(Stehkaffee ab 9.30 Uhr)

*Ort:* Katholisches Centrum

Propsteihof 10, 44137 Dortmund

*Referenten:* Ulrike Frey, Diözesanmuseum Paderborn  
Herr Liebetanz, Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)

Msgr. Gregor Tuszynski, Generalvikariat

*Ansprechp.:* Ludger Rickert, KEFB Dortmund

*Anmeldung:* KEFB Dortmund

Propsteihof 10, 44137 Dortmund

Fax: 0231 1848-137

E-Mail: dortmund@kefb.de

Bitte folgende Kursnummer angeben:

G30DOBB001 „Küstertag“

Onlineanmeldung: [www.kefb.de/kuester](http://www.kefb.de/kuester)

*Termin:* 21.03.2020 von 10.00 bis 16.00 Uhr  
(Stehkaffee ab 9.30 Uhr)

*Ort:* KEFB Olpe

Friedrichstraße 4, 57462 Olpe/Biggesee

*Referenten:* Ulrike Frey, Diözesanmuseum Paderborn

Herr Kreuzer, Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)

Msgr. Gregor Tuszynski, Generalvikariat

*Ansprechp.:* Michael Freundt, KEFB Olpe

*Anmeldung:* KEFB Olpe

Friedrichstraße 4, 57462 Olpe/Biggesee

Fax: 02761 94220-10

E-Mail: [olpe@kefb.de](mailto:olpe@kefb.de)

Bitte folgende Kursnummer angeben:

G40AABK001 „Küstertag“

Onlineanmeldung: [www.kefb.de/kuester](http://www.kefb.de/kuester)

*Termin:* 16.05.2020 von 10.00 bis 16.00 Uhr  
(Stehkaffee ab 9.30 Uhr)

*Ort:* KEFB Paderborn

Giersmauer 21, 33098 Paderborn

*Referenten:* Ulrike Frey, Diözesanmuseum Paderborn

Herr Nolting, Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)

Msgr. Gregor Tuszynski, Generalvikariat

*Ansprechp.:* Nicola Maier, KEFB Paderborn

*Anmeldung:* KEFB Paderborn

Giersmauer 21, 33098 Paderborn

E-Mail: [paderborn@kefb.de](mailto:paderborn@kefb.de)

Bitte folgende Kursnummer angeben:

G50KBBK002 „Küstertag“

Onlineanmeldung: [www.kefb.de/kuester](http://www.kefb.de/kuester)

#### **Nr. 110. Herbst- und Winterzeit**

Im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht ist im Herbst und Winter eine besondere Sorgfalt zu verwenden auf das Räumen von Laub und das Streuen bei Schnee- und Eisglätte auf Bürgersteigen, Gehwegen und Plätzen. Hierbei ist bei der örtlichen Ordnungsbehörde

der politischen Gemeinde zu erfragen, in welchem Zeitraum die Streupflicht besteht. Es wird darauf hingewiesen, dass lt. Rechtsprechung auch außerhalb der pflichtigen Zeiträume gestreut werden muss, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Entstehung von Gefahrenquellen zu erwarten ist.

### Nr. 111. Advents- und Weihnachtszeit

Das Benutzen von echten Kerzen in Adventskränzen, Gestecken und/oder an Tannenbäumen ist zu vermeiden. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass diese Kerzen nicht von Kindern ohne Aufsicht angezündet werden oder unbeaufsichtigt brennen. *Entsprechende Löschmittel sind vor Ort bereitzuhalten.* Bei einem möglichen Brandschadenereignis durch nicht beaufsichtigte Kerzen bei Adventskränzen, Gestecken oder Tannenbäumen ist von grober Fahrlässigkeit auszugehen, die eine Schadensersatzpflicht durch den Versicherer unter Umständen ausschließen kann.

### Nr. 112. Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2019

Im Advent 2019 stellt das katholische Lateinamerika-Hilfswerk Adveniat seine diesjährige Weihnachtsaktion unter das *Motto „Friede! Mit dir!“*. Im Kontext der Amazonas-Synode, die im Oktober 2019 im Vatikan stattgefunden hat, richtet Adveniat dabei den Blick auf die Armen insbesondere in Amazonien – in Peru, Bolivien, Kolumbien und Venezuela. Sie leiden vor allem unter der ausbeuterischen Zerstörung ihrer Lebensumwelt, unter Unfrieden und Diskriminierung.

Für die Adveniat-Weihnachtsaktion 2019 wurden wieder vielfältige *Materialien* zur Vorbereitung von Gottesdiensten, der Weihnachtssammlungen und der Öffentlichkeitsarbeit an die Pfarrämter verschickt. Bei der Bestellung der Materialien ist auf den tatsächlichen Bedarf zu achten. Änderungen können Adveniat jederzeit per Telefon, Fax oder E-Mail sowie online im Adveniat-Service [www.adveniat.de/bestellungen2019](http://www.adveniat.de/bestellungen2019) mitgeteilt werden.

Die *Adveniat-Weihnachtsaktion* wird am 1. Advent (1. Dezember 2019) mit einem Gottesdienst im Münster Unserer Lieben Frau in der Erzdiözese Freiburg eröffnet. Der Gottesdienst wird ab 10.00 Uhr als Video-Livestream u. a. auf [www.domradio.de](http://www.domradio.de) und [www.weltkirche.de](http://www.weltkirche.de) zu sehen sein.

Für den 1. Adventssonntag bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen und das Aktionsmagazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet Adveniat im Internet zahlreiche Gestaltungshilfen und einen Beileger an: [www.adveniat.de/gestaltungshilfen](http://www.adveniat.de/gestaltungshilfen). Dem Pfarrbrief kann neben dem Beileger auch die Spendentüte beigelegt werden. Weitere Anregungen für die Gestaltung des Advents (insbesondere zum Fest des Hl. Nikolaus) hält Adveniat auf der Internetseite [www.adveniat.de/advent-erleben](http://www.adveniat.de/advent-erleben) bereit.

Am 3. Adventssonntag, dem 15. Dezember 2019, soll in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die

Spendentüte für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen. Sie können ihre Spende auch auf das Kollektenkonto der (Erz-)Diözese überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

An *Heiligabend* bietet es sich an, in den Krippenfeiern und Gottesdiensten den Krippenaufsteller zu verteilen, der bei Adveniat unter [www.adveniat.de/material](http://www.adveniat.de/material) in ausreichend großer Stückzahl bestellt werden kann. Zum Motiv des Krippenaufstellers passen das Krippenspiel und die Weihnachtsgeschichte im Adveniat-Aktionsmagazin, die die Situation einer Flüchtlingsfamilie aus Venezuela schildern.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

*Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden mit dem Vermerk „Adveniat 2019“ vollständig bis spätestens zum 10. Januar 2020 auf das Konto IBAN: DE08 4726 0307 0010 7019 00 bei der Bank für Kirche und Caritas eG (BIC: GENODEM1BKC) zu überweisen.* Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spenderinnen und Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei allen Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnachtstag eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindegliedern mit einem herzlichen *Wort des Dankes* bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief sowie Dankkarten für den Versand an.

*Weitere Informationen und Materialien* zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2019 erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 02 01 / 17 56-2 95, Fax: 02 01 / 17 56-1 11 oder im Internet unter [www.adveniat.de](http://www.adveniat.de).

### Nr. 113. Aktion Dreikönigssingen 2020

#### *Sternsingen im Erzbistum Paderborn*

Im Erzbistum Paderborn wird die 62. Aktion Dreikönigssingen vom Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in Kooperation mit dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ durchgeführt. Unter dem bundesweiten Motto „Frieden! Im Libanon und weltweit“ sammeln die Sternsinger für Projekte rund um den Globus, in denen Kinder unterstützt werden. Nach der Ordnung für das Dreikönigssingen, die die Deutsche Bischofskonferenz im Jahr 2003 verabschiedet hat, sind der Begriff „Sternsinger“ als Wortmarke für das Sammeln von Spenden, das Logo „Aktion Dreikönigssingen“ und das Logo „Kindermissionswerk Die Sternsinger“ rechtlich geschützt. Alle Spenden, die im Namen der Aktion gesammelt werden, müssen daher über den BDKJ-Diözesanverband Paderborn an das Kindermissionswerk überwiesen werden.

Der BDKJ-Diözesanverband bittet dafür um Überweisung auf folgendes Konto: Bank für Kirche und Caritas, IBAN: DE33 4726 0307 0011 8703 00.

Gemeinden, die eigene Partnerschaften schon länger mit den Erlösen der Aktion Dreikönigssingen unterstützen, werden gebeten, diese über eine Direktpartnerschaft beim Kindermissionswerk in Aachen rechtzeitig anzumelden. Nähere Informationen dazu gibt es in der BDKJ-Diözesanstelle.

Das Kindermissionswerk und der BDKJ weisen darauf hin, dass es den Gemeinden freigestellt ist, die Aktion Dreikönigssingen durchzuführen oder nicht.

Bei der größten Solidaritätsaktion von Kindern für Kinder ziehen die Sternsinger für Gleichaltrige auf der ganzen Welt los, um im Sinne der Frohen Botschaft Jesu Christi zu segnen, zu singen und zu sammeln. Durch die Aktion lernen Kinder in Deutschland nicht nur die Lebenssituation von Gleichaltrigen in anderen Ländern der einen Welt kennen, sondern sensibilisieren auch ihre Mitmenschen für die vorhandenen Missstände.

#### *Dankesfeiern im Erzbistum Paderborn*

Um für ihren unermüdlichen Einsatz zu danken, finden im gesamten Erzbistum Dankesfeiern für Sternsinger mit Kino- und Gottesdienstbesuch statt. Zur diözesanen Dankesfeier am 18. Januar 2020 lädt der BDKJ-Diözesanverband Paderborn schon jetzt herzlich in die Bischofsstadt ein. Nach einem Dankgottesdienst um 10 Uhr im Hohen Dom mit Weihbischof König ziehen die Sternsinger gemeinsam durch die Innenstadt zu einem Kino-Besuch im Pollux. Nähere Informationen und Anmeldung zu sämtlichen Dankesfeiern gibt es ab Dezember auf der Homepage [www.bdkj-paderborn.de/sternsinger](http://www.bdkj-paderborn.de/sternsinger).

#### **Nr. 114. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 10. November 2019**

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zweimal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (10.11.2019) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2019 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

#### **Nr. 115. Jahrestagung der Diözesankonferenz der Polizeiseelsorge**

*Herzliche Einladung an alle Polizeiseelsorger der Erzdiözese Paderborn und an die Verantwortlichen für Kategoriale Seelsorge der HA 2 des Generalvikariats zur*

*Jahrestagung und Diözesankonferenz der Polizeiseelsorge*

*am Dienstag, dem 26. November 2019,*

*Anreise bis 10.00 Uhr*

*Ort: Landesamt für Aus- und Fortbildung der Polizei NRW (LAFP) – Aus- und Fortbildungszentrum „Erich Klausener“ in 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, Lippstädter Weg 26 a*

*Treffpunkt 10.00 Uhr: Pforte am Eingang der Polizeiliegenschaft,*

*danach Zentralparkplatz hinter dem UK 2*

*Unsere Tagung wird bis zum späten Nachmittag gehen. Bitte einplanen!*

*Voraussichtliches Programm der Tagung:*

*Begrüßung, dann*

*Besuch der Liegenschaft mit den geplanten Veränderungen zur Gedenkstätte Stalag 326 auf dem Gelände des LAFP mit Führung und Gespräch*

*Danach Mittagessen in der Liegenschaft und*

*Diözesankonferenz im Unterrichtsgebäude mit folgenden Themen:*

- Stand der Polizeiseelsorge im Erzbistum (Weiterführung des Strategiegesprächs)
- Amok-TE-Fortbildung
- Polizeiseelsorge und PSU-Team der Polizei NRW – Zuständigkeiten
- Polizeiseelsorge in den Kreispolizeibehörden und auf Landesebene NRW, Hessen, Niedersachsen
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Polizeiseelsorge
- Ideensammlung, Perspektiven, Ausblick, Termine, Wünsche ...
- Verschiedenes

*Zusätzliche gewünschte Themen und Konferenzpunkte sowie verbindliche An- oder Abmeldung bis zum 15. 11. werden erbeten an den Diözesanbeauftragten der Polizei-, Feuerwehr-, Rettungsdienst- und Notfallseelsorge im Erzbistum Paderborn:*

*Polizeidekan Msgr. Wolfgang Bender*

*Polizeiseelsorge im Erzbistum Paderborn*

*Carl-Sonnenschein-Weg 6*

*33758 Schloß Holte-Stukenbrock*

*Tel.: 0 52 07 / 99 59 37, Fax: 0 52 07 / 99 59 68*

*E-Mail: [polizeiseelsorge@erzbistum-paderborn.de](mailto:polizeiseelsorge@erzbistum-paderborn.de) oder [wolfgang.bender@erzbistum-paderborn.de](mailto:wolfgang.bender@erzbistum-paderborn.de)*

## KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 • 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B • Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

---

**Der Generalvikar: Alfons Hardt**

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn, Bezugspreis 13,- €  
Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Herstellung Bonifatius GmbH, Paderborn

---

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale, Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden: Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen.  
Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Domplatz 3, 33098 Paderborn,  
Telefon: +49 (0)5251 125-0, E-Mail: [generalvikariat@erzbistum-paderborn.de](mailto:generalvikariat@erzbistum-paderborn.de) bezogen werden.